Wien, Donnerstag den 19. Juli 1877. X. Jahrgang. Nr. 29.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. Karl Hugelmann.

XI.

Die politischen Vereine und Versammlungen.

(Schluß.)

b) Die politischen Versammlungen.

Bei der nahen Verwandtschaft, in welche die Gesetzgebung das Vereins- und Versammlungsrecht bisher stets gebracht hat, ist man von vorneherein sehr gerne geneigt, die den politischen Vereinen eingeräumte Sonderstellung auch für die politischen Versammlungen zu erwarten. In der That findet sich in dem Gesetze über das Versammlungsrecht von 1867 auch eine Spur hievon, aber der unfertigen, unbestimmten Natur des Versammlungsgesetzes entsprechend ist es eben nur ein matter Abklatsch der weit ausgebildeteren Sonderstellung der politischen Vereine. In dem Versammlungsgesetze existirt kein besonderer Abschnitt über die politischen Versammlungen, sondern lediglich ein Paragraph, welcher etwas Aehnliches betrifft. Es ist dies der § 8, welcher besagt, daß „Ausländer weder als Unternehmer, noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten dürfen", mit diesem allein werden wir uns demnach beschäftigen.

Haben wir in dem ersten Theile unserer Abhandlung zunächst nach dem Begriffe der „politischen Vereine" gefragt, so müssen wir hier zuvörderst jenen der „Versammlungen zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten" feststellen. Daß der letztere mit jenem „politischer Versammlungen" nicht identisch ist, springt vor allem in die Augen; denn, wenn das Gesetz den Terminus „politische Versammlungen" vermieden hat, trotz der naheliegenden Analogie der „politischen" Vereine in einem gleichzeitig berathenen und kundgemachten Gesetze und obwohl das Wort „politisch" von ihm selbst wiederholt gebraucht wird („politische Landesstelle", „politische Behörde"), dann ist es wohl mit Vorbedacht geschehen, weil der Begriff der „politischen Versammlungen" ausgeschlossen werden sollte. Ist dies aber richtig, so bedarf es auch keiner weitläufigen Begründung, daß der Begriff der „öffentlichen Angelegenheiten" weiter reicht als jener der „politischen", d. h. (im Sinne des Vereinsgesetzes) staatlichen Angelegenheiten. Kirchliche und sociale Fragen sind ebenso unter den öffentlichen Angelegenheiten zu begreifen als staatliche Probleme; sowie eine Versammlung den Boden der ihren Mitgliedern eigenthümlichen Interessen (z. B. Lohn-Strikefragen u. ä. für die Angehörigen eines bestimmten Gewerbes) verläßt und sich auch mit Gegenständen befaßt, welche über diesen Kreis hinausreichen, hat sie den Boden der öffentlichen Angelegenheiten betreten. [18])

---

[18]) Wir halten es für angezeigt, an dieser Stelle die Erläuterung einzuschalten, welche Pözl gelegentlich der Definition der Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, von letzteren gibt. (S. 472 a. a. O.) „Dahin", nämlich zu den eben qualificirten Vereinen, „gehören aber vor Allem solche Vereine, welche sich's zur Aufgabe machen, auf die Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung des bayerischen Staates einzuwirken, sei es zu dem Ende, um die diesfalls bestehenden Zustände, Gesetze und Einrichtungen in ihrem dermaligen Stande zu erhalten, oder um selbe umzugestalten oder aufzuheben. Aber nicht bloß die Angelegenheiten des Staates sind öffentliche, sondern auch die seiner organischen Bestandtheile, welche ähnlich wie er eine Gemeinschaft bilden und deren Zwecke im Leben zu verwirklicheu berufen sind, wie die verschiedenen öffentlichen Corporationen — die Gemeinden, die Religionsgesellschaften und die Universitäten. Was insbesondere die Religionsgesellschaften angeht, so fällt unter den Begriff der öffentlichen Angelegenheiten unbestreitbar Alles, was ihre Stellung zum Staate und zu anderen Religionsgesellschafteu betrifft, dann aber auch dasjenige, was das Verhältniß zu ihren Mitgliedern in rein weltlichen Angelegenheiten angeht Ein Verein, der die völlige Trennung der Kirche vom Staate zum Zwecke hat, ist hiernach eben sowohl ein politischer, wie derjenige, welcher die Umwandlung des absoluten Staates in einen constitutionellen anstrebt." Diese Ausführungen erscheinen uns nicht ganz zutreffend; es liegt ihnen nämlich eine scharfe Unterscheidung der öffentlichen Angelegenheiten von den privaten nicht zu Grunde. Vereine (und so auch Versammlungen) fördern nach unserer Ansicht Privatinteressen, wenn sie mit ihrer Thätigkeit über den Interessenkreis der Theilnehmer nicht hinausreichen; sobald dies aber durch eine Extension der (qualitativ immerhin unveränderten) Thätigkeit geschieht, greifen sie in das Gebiet der öffentlichen Angelegenheiten ein. Pözl ignorirt diesen Gesichtspunkt, indem er Bildungsvereine als Vereine zur Förderung nicht öffentlicher Angelegenheiten betrachtet, gleichviel, ob sie die Bildung der Vereinsgenossen oder dritter Personen sich zur Aufgabe setzen, ferner die Wohlthätigkeitsvereine, die Vereine zur Förderung der materiellen Interessen (landwirthschaftliche, Gewerbevereine) u. s. w. In allen diesen Fällen ist nach unserer Ansicht eine Trennung vorzunehmen. Die Bildungsvereine im engeren Sinne, welche ihre Thätigkeit auf die

Von der Unternehmung, Ordnung, Leitung einer zur Verhandlung öffentlicher Fragen einberufenen Versammlung sind nun Ausländer ausgeschlossen, das ist das gesammte Sonderrecht dieser Versammlungskategorie.

Daß das Gesetz die einfache Betheiligung nicht weiter beschränkt hat, ist sehr leicht begreiflich; hätte man bei Versammlungen, welche auf eine allgemeine Einberufung hin von Tausenden besucht werden sollen, den Zutritt von einer Prüfung der Staatsbürgerschaft oder der Großjährigkeit abhängig gemacht, so wäre dies einem Verbieten von Massenversammlungen factisch gleichgekommen und doch andererseits, bei der Schwierigkeit den Besuch einer Volksversammlung rücksichtlich jeder einzelnen Person zu controliren, die Constatirung von Gesetzesübertretungen in diesem Punkte fast ein Ding der Unmöglichkeit gewesen. Die Veranstalter, Ordner und Leiter einer Versammlung hingegen sind individuell bekannt, hier ist eine Beschränkung in der Zulassung von Personen daher sehr wohl verständlich und unerklärlich bleibt es nur, daß man nicht ebenso wie die Ausländer auch die Frauen und Minderjährigen ausgeschlossen hat. An politischen Vereinsversammlungen dürfen die letzteren nicht theilnehmen, bei anderen politischen Versammlungen aber, die ja in den Versammlungen zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten einbegriffen sind, dürfen sie sogar als Veranstalter, Ordner oder Leiter fungiren. Es wäre gewiß ein geringerer Widerspruch gewesen, wenn man Frauen und Minderjährige wegen des Zusammenhanges der bezüglichen gesetzlichen Bestimmung von Versammlungen zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten, welche nicht politischer Natur sind, gleichwie von den politischen ferngehalten hätte, als daß sie aus diesem Grunde zu letzteren ebenso wie zu den nicht politischen zugelassen sind. Die Incongruenz, daß Ausländer nicht nur von politischen Versammlungen, bei welchen doch allein die Fremdenqualität maßgebend sein könnte, sondern auch von Verhandlungen anderer öffentlicher Angelegenheiten ausgeschlossen sind, bleibt ja überdies nach der jetzigen Fassung des Gesetzes doch bestehen [19]).

Hiemit sind wir mit dem Analogon der politischen Vereinsversammlungen zu Ende gekommen. Eine Gruppe eminent politischer Versammlungen, jene der Wählerversammlungen, ist in dem Gesetze zwar noch speciell erwähnt, aber nur, um von der Herrschaft desselben eximirt zu werden; wir haben zudem von dieser Gruppe schon in früheren Artikeln [20]) weitläufig gehandelt. Es blieben somit nur jene politischen Versammlungen übrig, welche nicht gerade die Verhandlung politischer Angelegenheiten zum Gegenstande haben, z. B. Aufzüge zum Zwecke einer politischen Demonstration, für diese kommt aber nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes die Sonderbestimmung bezüglich der Ausländer, welche nur verhandelnde Versammlungen im Auge hat, nicht zur Anwendung, wir können daher das Thema des Versammlungsrechtes in diesem einen Punkte in der That für erledigt halten.

Vereinsgenossen beschränken, die auf dem Principe der Selbsthilfe wurzelnden Unterstützungsvereine, landwirthschaftliche und gewerbliche Genossenschaften sind Vereine zur Förderung von Privatinteressen, die Volksbildungsvereine, die Vereine zur Armenpflege, zur Hebung der Landwirthschaft und der Gewerbe im Allgemeinen besorgen öffentliche Angelegenheiten. Daß in dieser Beziehung für Versammlungen das Gleiche gilt, scheint uns keiner besonderen Beweisführung zu bedürfen.

[10]) Die Sonderstellung jener Versammlungen, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, ist entschieden eine Reception aus den fremden Gesetzgebungen. Das Gesetz von 1849 kannte eine solche nicht und dem Entwurfe von 1863, welcher seltsam genug in § 2 den Volksversammlungen die allgemein zugänglichen Versammlungen zu Besprechungen oder Verhandlungen über öffentliche Angelegenheiten gegenüberstellte, hatten offenbar schon die fremden Vorgänger aus den fünfziger Jahren, wenn auch in unklarer Weise, vorgeschwebt. Der Unterschied zwischen dem österreichischen Gesetze von 1867 und den bekannten fremden Gesetzen besteht nur darin, daß die an die Sonderstellung geknüpften juristischen Consequenzen nicht zusammenfallen. In Oesterreich besteht, wie wir gesehen, die Sonderstellung in dem Ausschluß der Ausländer von der Leitung solcher Versammlungen, im Auslande meistens in der für diese allein normirten Anzeigepflicht. So verlangt das preußische Gesetz im § 1 lediglich rücksichtlich der Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, daß der Unternehmer 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung die entsprechende Anzeige erstatte, das bayerische (in Art. 2) sogar nur, wenn zu ähnlichen Versammlungen öffentliche oder allgemeine Einladungen erlassen sind. Das sächsische Gesetz und das badische (von 1851) normiren die Anzeigepflicht ebenfalls lediglich für die in Rede stehenden Versammlnngen (das badische ausdrücklich sogar nur für Volksversammlungen), fügen aber noch einige Beschränkungen hinzu, durch welche sie sich dem österreichischen Rechte theilweise nähern. So bestimmt § 17 des badischen Gesetzes ausdrücklich, daß nur badische Staatsbürger Leiter einer Volksversammlung sein können. Das sächsische Gesetz erklärt (§ 3) nur diejenigen für berechtigt, eine Versammlung einzuberufen, welche dispositionsfähig und im Besitze der politischen Ehrenrechte sind, und verlangt überdies, daß sich unter den Einberufern mindestens ein Gemeindemitglied des Ortes der Versammlung befinde; diese Bestimmung gilt indeß für alle Versammlungen und gehört daher nicht unmittelbar hieher. Speciell für die in Rede stehende Gruppe gilt in Sachsen nur noch das Verbot der Abhaltung im Rayon des Landtags (2 Meilen) während der Landtagssession, speciell für „politische Versammlungen" das Verbot der Abhaltung in gottesdienstlichen Gebäuden. In Baden dürfen „Volksversammlungen" überhaupt gleich den Versammlungen politischer Vereine nicht in einem „Staatsgebäude, Gemeindehause oder zum Gottesdienste bestimmten Gebäude" tagen (§ 7 und 18). Der Schwerpunkt liegt somit in allen fremden Gesetzen in der Anzeigepflicht, von welcher die in Rede stehenden Versammlungen betroffen, die meisten anderen (von den unter freiem Himmel stattfindenden natürlich abgesehen) frei sind.

[20]) Vgl. Jahrgang 1877 dieser Zeitschrift, Nr. 9 und 20, sowie Jahrgang 1875, Nr. 35.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Competenz bezüglich der Entscheidung über die Ansprüche auf ein abgeworfenes Hirschgeweih und zur Frage über das bessere materielle Recht auf letzteres *).

Das k. k. Forstärar ist Pächter der Gemeindejagd von T. In diesem Jagdrevier fand Martin K. ein abgeworfenes Hirschgeweih und eignete es sich an. Das k. k. Forstärar, welches hievon Kenntniß erhielt, ersuchte die Bezirkshauptmannschaft, den Martin K., welcher keinen Finderlohn anzusprechen berechtigt sei, zur Herausgabe des Geweihes zu verhalten. Der über dieses Ansuchen einvernommene Martin K. weigerte sich das Hirschgeweih herauszugeben, sprach es vielmehr als ein Surrogat für Wildschäden für sich an.

Darauf erließ die Bezirkshauptmannschaft nachstehendes Decret an Martin K.: „Da Ihnen als Finder keinerlei Anspruch auf diese fremde gefundene Sache zusteht, so wenig wie auf ein junges Wild oder auf andere Nutzungen des Wildstandes, vielmehr solche Nutzungen dem Jagdberechtigten zustehen, Sie auch als Grundeigenthümer niemals berechtigt sein können, das Hirschgeweih als Entschädigung für angeblichen Wildschaden sich anzueignen, — so werden Sie aufgefordert, bei Vermeidung gesetzlicher Folgen, das fragliche Hirschgeweih dem k. k. Forstärar binnen drei Tagen auszufolgen".

Dawider recurrirte Martin K. an die Landesstelle, suchte zu deduciren, daß er als Finder einer freistehenden Sache Anspruch auf das Hirschgeweih habe, eventuell ihm ein Finderlohn zukomme, und bat um Behebung der recurrirten Verfügung. Indessen die Landesstelle gab dem Recurse keine Folge.

Nunmehr recurrirte Martin K. an das k. k. Ackerbauministerium, dieses erkannte am 10. Juli 1877, Z. 7446 wie folgt:

„Die Verfügungen der ersten und zweiten Instanz werden aufgehoben, weil es sich im vorliegenden Falle um die Entscheidung einer Eigenthumsfrage handelt, um die Frage nämlich, ob der Finder, der Grundeigenthümer oder der Jagdberechtigte Anspruch auf ein abgeworfenes und gefundenes Hirschgeweih habe, beziehungsweise wem daran das Eigenthum zustehe, — zur Entscheidung über Eigenthumsfragen aber nicht die politischen Behörden, sondern die Gerichte berufen sind".

Bemerkung des Einsenders.

Nach der Meinung des Einsenders lassen sich für die Ansicht, daß der Ausspruch über das Recht auf das Hirschgeweih von der politischen Behörde zu fällen kommt, folgende Gründe anführen: Als eine verlassene Sache im Sinne des § 386 des allg. b. G. B. stellt sich das Geweih gewiß nicht dar, weil hierzu ein absichtliches Verlassen der Sache seitens eines Eigenthümers nothwendig gewesen wäre. Von einem Funde nach den Vorschriften des allg. b. G. B. kann aber deshalb nicht die Rede sein, weil ein bekanntes oder unbekanntes Rechtssubject, welches die Sache verlor, nicht besteht. Es handelt sich also um die Entscheidung, ob ein abgeworfenes Hirschgeweih eine freistehende Sache nach § 287 des allg. b. G. B. oder aber ein Gegenstand der Jagdnutzung sei. Die diesfällige Entscheidung fällt in die Competenz der politischen Behörde, weil die Abgrenzung zwischen

*) Vgl. diese Zeitschrift Nr. 46, 48, 50 und 51 ex 1875, Nr. 1, 8, 48 ex 1876 und Nr. 2 ex 1877.

Objecten, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind und jenen, welche zur Jagdgerechtigkeit gehören, nur aus der Fixirung des gegenständlichen Umfanges des Jagdrechtes sich ergeben kann, diese Fixirung aber der politischen Behörde um deswillen zusteht, als § 383 des allg. b. G. B. das Jagdrecht als Gegenstand der politischen Gesetze anerkennt, als dieses Recht thatsächlich durch die politischen Gesetze vom 28. Hornung 1786 und 7. März 1849, durch die Wildschongesetze u. s. w. bestimmt wurde, deren Handhabung auch den politischen Behörden anvertraut ist, als endlich diese Behörden schon in mehreren Fällen den streitigen oder zweifelhaften Umfang des Jagdrechtes definirt haben, z. B. ob gewisse Vögel zur Jagd gehören oder freistehende Sachen sind, ob gewisse andere Thiere (z. B. Kaninchen) Jagdthiere sind oder nicht, ob wiederum andere Thiere Jagdthiere sind oder als Raub- oder sonst schädliche Thiere freistehen, ob die Eier und Nester des Federwildes als Gegenstände der Jagdgerechtigkeit oder als freistehende Sachen anzusehen sind u. s. w. Auch im vorliegenden Falle, kommt in erster Linie die Frage zu lösen, ob das abgeworfene Hirschgeweih ein Object des Jagdrechtes sei und erst bei verneinender Beantwortung, ob eine freistehende Sache u. s. w. Für die Anschauung ferner, daß das abgeworfene Hirschgeweih thatsächlich ein Gegenstand der Jagdnutzung sei, ließe sich nach der Meinung des Einsenders anführen, daß das Geweih selbst nach dem Abwerfen nur als ein durch das Jagdthier producirter Zuwachs betrachtet werden müsse, gerade so wie die Eier des Federwildes, die doch an und für sich noch kein Wild sind und deren Sammeln die bestehenden Schongesetze nur dem Jagdberechtigten (unter gewissen Einschränkungen) gestatten, und daß nicht verkannt werden könne, daß zwischen dem abgeworfenen Hirschgeweih und dem selbstgespießten Wild, welch' letzteres ja auch nur mehr eine unbelebte, von Jedermann auffindbare Sache ist, eine nahe Analogie besteht, bezüglich des selbstgespießten Wildes aber durch die positive Vorschrift des § 19 der Jagdordnung vom 28. Hornung 1786 die Zueignung seitens des Finders ausdrücklich ausgeschlossen und der Anspruch des Jagdberechtigten darauf anerkannt ist. R.

Ablehnung der politischen Ingerenz im Falle eines in Gemäßheit des § 154 a. b. G. B. für eine Gemeindearme zu leistenden Unterhaltes.

Die Bezirkshauptmannschaft R. hat unterm 9. December 1876 das Begehren des Gemeindevorstandes in H. um Verhaltung des Thomas U. in R. zur Leistung des nöthigen Unterhaltes an seine in H. zuständige Mutter Barbara U. unter Hinweisung auf § 154 a. b. G. B. ab- und vor die Gerichte gewiesen.

Gegen diese Entscheidung recurrirte der Gemeindevorstand von H. unter Berufung auf das Heimatgesetz an die Statthalterei.

Im Einbegleitungsberichte sagte der Bezirkshauptmann, daß Barbara U. nach H. zuständig, arm und erwerbsunfähig sei, daher die Gemeinde nach § 10 Gem.-Ord., § 24 des Heim.-Gesetzes und nach dem böhmischen Armengesetze (3. December 1868) verpflichtet sei, für deren Unterhalt zu sorgen. Dieser Pflicht wolle sich die Gemeinde entledigen, weil der Sohn Thomas U. der Barbara U. in der Lage sei, seine Mutter zu erhalten. Nach § 154 a. b. G. B. und § 23 des Heim.-Ges. seien derlei Ansprüche im Civilrechtswege geltend zu machen; inzwischen habe die Gemeinde die Barbara U. zu erhalten, vorbehaltlich ihrer Ersatzansprüche. Die Ingerenz der politischen Behörde sei hier nicht begründet. Barbara U. hätte im Rechtswege den Unterhalt von ihrem Sohne zu verlangen; die Gemeinde H. habe vorläufig die Versorgung der Barbara U. zu tragen und seinerzeit auf Grund des § 39 Heim.-Ges. nur um Bestimmung des Betrages, der ihr als Ersatz für den so gemachten Aufwand gebühre, bei der Bezirkshauptmannschaft anzusuchen.

Die Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Jänner 1877 der Berufung der Gemeinde unter Bestätigung des angefochtenen Bescheides aus den in demselben und in dem bezogenen Berichte angeführten Gründen keine Folge gegeben.

In Folge dessen hat die Bezirkshauptmannschaft den Gemeindevorstand in H. mit dem Beisatze verständigt, daß es Sache der Barbara U. sei, ihre Ansprüche gegen ihren Sohn im Rechtswege geltend zu machen; daß die Gemeinde H. jetzt der Barbara U. den Unterhalt gewähren müsse und seinerzeit im Grunde des § 39 Heim.-Ges. von der politischen Behörde nur die Bestimmung der Höhe des Ersatzes für die Verpflegung der Barbara U. verlangen könne.

Gegen diese Entscheidung hat der Gemeindevorstand von H. die Ministerialberufung eingebracht. In derselben wird ausgeführt, daß die Verpflichtung der Gemeinde zur Armenversorgung ihrer Angehörigen nur subsidiarisch sei; daß Thomas U. in R. nicht nur erwerbsfähig, sondern sogar vermögend ist, daher die Gemeinde nichts zu zahlen habe. Es handle sich zunächst um die Frage, ob die Gemeinde die Unterhaltsverpflichtung hat und darüber haben die politischen Behörden zu entscheiden. Wenn die Gemeinde nicht das Recht hat, den Sohn Thomas U. auf die Bestreitung des Unterhaltes seiner Mutter zu klagen, so könne die Gemeinde kein Recht haben, den Ersatz des bestrittenen Unterhaltes zu begehren. Die Mutter aber werde den Sohn nie klagen. Die Betretung des Rechtsweges sei für die Gemeinde sehr schwierig, kostspielig und der Erfolg problematisch, zumal die politischen Erkenntnisse vorliegen, wornach die Gemeinde verpflichtet erkannt ist, für den Unterhalt der Barbara U. zu sorgen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 30. März 1877, Z. 3424 erkannt: „Der Berufung des Gemeindevorstandes in H. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 15. Jänner 1877 wird, insoferne mit derselben in Uebereinstimmung mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft vom 9. December 1876, das Begehren des Vorstandes der Gemeinde H. um Verhaltung des Thomas U. in R. zur Leistung des nöthigen Unterhaltes an seine in H. zuständige Mutter Barbara U. abgelehnt wurde, keine Folge gegeben, jedoch wird zur Klarstellung ausgesprochen, daß die Gemeinde H. verpflichtet ist, die Versorgung der armen Barbara U. zu übernehmen, daß es der Gemeinde jedoch unbenommen bleibt, nach § 23 und § 38 des Gesetzes vom 3. December 1863 von dem nach dem Civilrechte Verpflichteten den Ersatz des gemachten Aufwandes im Civilrechtswege zu beanspruchen und nach § 39 dieses Gesetzes von der politischen Behörde die Bestimmung des Betrages der aufgewendeten Verpflegskosten zu begehren". H.

Im Falle der Execution auf die Bezüge aus einem Dienstverhältnisse ist die Beurtheilung, ob das Dienstverhältniß im Sinne der Alinea 2 des § 2 des Gesetzes vom 29. April 1873, Nr. 68 R. G. Bl., ein dauerndes sei, durch die Anführungen des Dienstgebers bedingt.

J. N., Diurnist beim Prager Magistrate, hatte sich mittelst Notariatsactes zur Zahlung eines Betrages von 1600 fl. verbindlich erklärt. Bei nicht erfolgter Einhaltung seiner Verbindlichkeit stellte der Gläubiger A. H. beim Prager k. k. Landesgerichte die Bitte um executive Einantwortung und Erfolglassung des die executionsfreie Summe von 600 fl. übersteigenden Betrages von dem, dem J. N. als Diurnist des Prager Magistrates bei der Stadthauptcasse zur Zahlung angewiesenen Diurnums jährlicher 1000 fl. u. z. bis zur Hereinbringung der Forderung per 1600 fl. s. N. G.

Diesem Gesuche wurde seitens des k. k. Landesgerichtes stattgegeben und die Stadthauptcasse angewiesen, den obigen Betrag jeweilig an den Exequenten auszuzahlen.

Hierüber theilte jedoch der Prager Stadtrath dem k. k. Landesgerichte mit, daß der Vollzug obiger Execution der Stadtbuchhaltung nicht aufgetragen werden könne, weil das Dienstverhältniß, in welchem J. N. seine Thätigkeit als Diurnist bei der Prager Stadtgemeinde verwendet, im Sinne des Gesetzes vom 29. April 1873, Nr. 68 R. G. Bl. kein dauerndes ist, die Bestimmungen dieses Gesetzes somit auf sein Diurnum per 1000 fl. keine Anwendung finden können, indem dieses Dienstverhältniß jeden Augenblick gelöst werden kann, ohne daß die Prager Stadtgemeinde für den Fall der Auflösung desselben an irgend eine Kündigungsfrist gebunden wäre. Zugleich stellte der Stadtrath das Ansuchen, hievon den Exequenten A. H. zu verständigen, welchem Begehren mit dem Bescheide des Prager Landesgerichtes vom 16. Sept. 1876, Z. 30499, willfahrt wurde.

Den gegen diesen Bescheid eingebrachten Recurs des A. H. wies das O. L. G. in Prag unterm 17. October 1876, Z. 27065 ab, weil die Beurtheilung, ob das Dienstverhältniß im Sinne des § 2 (Alinea 2) des Gesetzes vom 29. April 1873, Nr. 68 R. G. Bl. ein dauerndes sei, durch die Anführungen des Dienstgebers bedingt ist, nach Inhalt dieser Anführungen aber das Dienstverhältniß des J. N.

ein dauerndes nicht ist und Recurrent die Execution eben nach § 2 und nicht nach § 3 dieses Gesetzes begehrt hat.

Ueber Revisionsrecurs des A. H. bestätigte der k. k. oberste Gerichtshof unterm 14. December 1876, Z. 14456 die obergerichtliche Entscheidung mit Hinweis auf deren Gründe. Ger. H.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern an sämmtliche Landesstellen vom 21. April 1877, Z. 4477 betreffend die mit der k. sächsischen und mit der k. preußischen Regierung getroffene Vereinbarung in Absicht auf das bei Abschiebung der gegenseitigen Staatsangehörigen mittelst Zwangspasses (gebundener Marschroute) zu beobachtende Verfahren.

Die kaiserl. königl. österreichische Regierung hat mit der königl. sächsischen und mit der königl. preußischen Regierung in Absicht auf das Verfahren bei Abschiebung der gegenseitigen Staatsangehörigen mittelst Zwangspasses (gebundener Marschroute) in die gegenseitigen Länder, beziehungsweise bei dem Durchtransporte von derlei Schüblingen über die beiderseitigen Gebiete in's Ausland, folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die gegenseitigen Polizeibehörden haben den Zwangspässen (gebundenen Marschrouten) beglaubigte Abschriften von den die Staats- und Heimatangehörigkeit der Abgeschobenen darthuenden Documenten, beziehungsweise, wenn die Ausweisung mittelst Zwangsvisa auf Reisepässen erfolgt, welche sich im Besitze der betreffenden Personen befunden haben, diesen Pässen selbst beglaubigte Abschriften von den bezeichneten Documenten, insbesondere auch von den bezüglichen Uebernahmszusicherungen der betreffenden ausländischen Heimatsbehörden, zum Gebrauche für die Einbruchsstation in einer Weise beizuschließen, daß diese Abschriften selbst zu integrirenden Bestandtheilen der Zwangspässe (Marschrouten) resp. der ursprünglichen Reisepässe werden; wogegen die Originaldocumente wie bisher direct an die Heimatsbehörde des Schüblings einzusenden sein werden.

2. In jenen Fällen, wo die auszuweisenden Personen sich nicht im Besitze von Documenten befinden, die ihre Staatsbürgerschaft zweifellos nachweisen oder bezüglich welchen die Uebernahmserklärung seitens der ausländischen Behörde noch nicht vorliegt und daher die Abschiebung vor der Constatirung dieser Verhältnisse nicht erfolgen kann, wird den beiderseitigen Behörden der betheiligten Staaten die schleunigste Erledigung der diesfalls ergangenen Requisitionen zur Pflicht gemacht.

Die k. k. Statthalterei wird aufgefordert, die politischen und Polizeibehörden des unterstehenden Verwaltungsgebietes unter Bekanntgabe der vorstehenden, vereinbarten Bestimmungen anzuweisen, daß sie sich bei Ausübung ihrer diesfälligen Amtshandlungen genau nach diesen Bestimmungen zu benehmen haben.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1877, Z. 6325 in Betreff der von einer bereits im Betriebe stehenden Eisenbahn behufs Ermittlung der Eisenbahngrundstücke in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70 über die Anlegung von Eisenbahnbüchern zu liefernden Nachweisungen.

Anläßlich eines speciellen Falles, in welchem die Unternehmung einer bereits im Betriebe stehenden Eisenbahn die zuständige politische Bezirksbehörde im Sinne § 35 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70 um Bestätigung der nach § 19 dieses Gesetzes ausgefertigten Mappen und Verzeichnisse über die ihr gehörigen Grundstücke gebeten, diese Behörde aber noch die Ergänzung der Eingabe durch Anschluß einer nach dem Formulare 5 der Vollzugsvorschrift vom 31. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 87 anzufertigenden Aufschreibung über die Katastralbezeichnungen, welche die einzelnen Grundstücke zur Zeit der Erwerbung durch die Unternehmung führten und über die Besitzvorgänger der Eisenbahnunternehmung verlangt hatte, — findet das Ministerium des Innern nach mit dem k. k. Justiz- und dem k. k. Handelsministerium gepflogenem Einvernehmen der k. k. Statthalterei Folgendes zu eröffnen:

Das Verfahren zum Zwecke der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke ist ein wesentlich verschiedenes, je nachdem die betreffende Eisenbahn im Betriebe steht oder nicht.

Wenn die Eisenbahn noch nicht im Betriebe steht, so muß der Erwerb der Eisenbahn geprüft werden, und es findet zu diesem Zwecke ein gerichtliches Verfahren statt.

Steht dagegen die betreffende Eisenbahn bereits im Betriebe, so unterbleibt die Untersuchung des Erwerbes der Eisenbahngrundstücke und man hat sich wie aus dem Wortlaute des § 35 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70 hervorgeht, auf die Constatirung des thatsächlichen Besitzstandes zu beschränken, mit welcher in erster Linie die politische Behörde betraut ist.

In Folge dessen hat eine bereits im Betriebe stehende Eisenbahn zum Zwecke der Einleitung der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke nicht die im Gesetze vom 19. Mai 1874, § 19, Z. 3 und 4 bloß bei Bahnstrecken, die noch nicht im Betriebe stehen, geforderten Nachweisungen zu liefern.

Hieraus ergibt sich auch, daß es zwecklos wäre, von der Eisenbahn zu verlangen, in die nach § 19, Z. 1 vorzulegenden Verzeichnisse solche Daten aufzunehmen, welche für das nachfolgende Verfahren nicht verwerthbar wären.

Um jedem Zweifel über den Umfang der von der Eisenbahn zu liefernden Nachweisungen zu begegnen, hat das Justizministerium in der Verordnung vom 31. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 87, §§ 7 und 8 die Einrichtung der von den Eisenbahnen vorzulegenden Verzeichnisse genau geregelt.

Es fehlt demnach an jedem Grunde von einer im Betriebe stehenden Eisenbahn Nachweisungen zu verlangen, welche über das im § 7 der citirten Verordnung bezeichnete Maß hinausgehen.

Hievon sind die Unterbehörden zum Zwecke der Vermeidung ungerechtfertigter Hemmnisse und zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges zu verständigen.

Personalien.

Seine Majestät haben die beim obersten Rechnungshofe erledigte Hofrathsstelle dem Statthaltereirathe Karl Ritter von Zwölf verliehen.

Seine Majestät haben dem kais. Rathe und Official Anton Thaller anläßlich dessen Pensionirung die allerh. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben in die nach Anton Thaller erledigte Officialsstelle der siebenten Diätenclasse den Official Joseph Swoboda und den beim Ministerium für Cultus und Unterricht in Verwendung stehenden Official Heinrich Wiedl taxfrei zum Official in Allerhöchst ihrer Militärkanzlei mit dem Range der achten Diätenclasse ernannt.

Seine Majestät haben dem Landesschulinspector Dr. Mathias Wretschko den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Oberinspectoren der priv. Südbahngesellschaft Josef Ritter v. Bretzner und Karl Foggy, dem Ersteren den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxen, dem Letzteren das Ritterkreuz des Franz Josef Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten zweiten Archivar Josef Fiedler im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zum wirkl. Sectionsrathe und ersten Haus-, Hof- und Staatsarchivar und den Archivsconcipisten erster Classe Dr. Hieronymus Weyda zum Haus-, Hof- und Staatsarchivar ernannt; dann dem Archivsconcipisten erster Classe Dr. Constantin Edlen v. Böhm den Titel und Charakter eines Haus-, Hof- und Staatsarchivars, sowie dem Archivsofficialen erster Classe Wilhelm Klemm den Titel und Charakter eines Archivsadjuncten verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Hermann Ferdinand Burian zum Sectionsrathe in diesem Ministerium ernannt.

Das Ministerium des Aeußern hat dem Concipisten zweiter Classe Dr. Gustav Winter eine Concipistenstelle erster Classe und dem Conceptsaspiranten Johann Paukert eine Concipistenstelle zweiter Classe verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Dr. Franz Simonič in Graz zum Amanuensis der Wiener Universitäts-Bibliothek ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Heinrich Bancalari zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanzdirection in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Karl Gratzka zum Rechnungsrathe beim Rechnungsdepartement der Lemberger Finanz-Landes-Direction ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsassistentenstelle bei der Gmundner Forst- und Domänen-Direction in der eilften Rangsclasse, bis Ende Juli (Amtsbl. Nr. 157).

Bezirkscommissärsstelle in Böhmen mit der eilften Rangsclasse, bis Ende Juli (Amtsbl. Nr. 157).

Amtspracticantenstelle beim Wiener-Hauptzollamte mit 300 fl. Adjutum, bis 15. August (Amtsbl. Nr. 160).

Druck der k. Wiener Zeitung — Verantwortlicher Redacteur: A Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.